

## W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 8/1993

## E n t w u r f

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (22. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und die Besoldungsordnung 1967 (42. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 23/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 13 lautet:

"§ 13. (1) In dem Bescheid, mit dem eine Person der Dienstordnung 1966 unterstellt wird, ist auch auszusprechen  
1. zu welchem Zeitpunkt die Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 wirksam wird und  
2. in welches Schema und in welche Verwendungsgruppe und Beamtengruppe der Beamte eingereiht ist.

(2) Dem Bescheid ist beizufügen:

1. Bekanntgabe des Dienstortes des Beamten,
2. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis des Beamten im wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden:
  - a) Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967 (insbesondere in bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Probbedienstzeit, Dienstpflichten, Auflösung des Dienstverhältnisses, allfällig vom Dienstgeber einzuhaltenende Kündigungsfristen, Disziplinarrecht),
  - b) Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18 (in bezug auf das Diensteinkommen und dessen Auszahlung),

- c) Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969 (in bezug auf Ansprüche auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit),
- d) Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967 (in bezug auf Pensionsansprüche),
- e) Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 22/1968 (in bezug auf Ansprüche auf eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage)."

2. Dem § 18a wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien nicht anzuwenden."

3. Im § 23c Abs. 1 wird der Ausdruck "bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes" durch den Ausdruck "bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes" ersetzt.

4. § 28 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu geben, aufgetretene Fehler und Mißstände - allenfalls unter Erteilung von Belehrungen oder Ermahnungen - abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen."

5. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten können

- 1. Rechtsmittel,
- 2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
- 3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
- 4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden."

6. Im § 42b Abs. 2 letzter Satz wird die Zitierung "§ 45a Abs. 2" durch die Zitierung "§ 45a Abs. 5" ersetzt.

7. Dem § 42b wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 45a erschöpft, kann zu einem im § 45a Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen."

8. § 45a lautet:

"§ 45a. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
  - a) Tod,
  - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
  - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
  - d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlaßfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) § 42 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 42d Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt."

9. Der bisherige Text des § 57 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung (§ 28 Abs. 1) ausreicht."

10. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Nimmt der Zentralausschuß der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über."

11. § 66 Abs. 3 Z 2 und 3 lautet:

"2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),  
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist."

12. Dem § 67 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Nimmt der Zentralausschuß der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über."

13. § 67 Abs. 3 Z 2 und 3 lautet:

"2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),  
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist."

14. Im § 68 Abs. 5 Z 4 wird der Ausdruck "§ 43, § 43a oder § 44" durch den Ausdruck "§ 43, § 43a, § 43c oder § 44" ersetzt.

15. Im § 70 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck "§ 43 oder § 44" durch den Ausdruck "§ 43, § 43a, § 43c oder § 44" ersetzt.

16. § 92 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

## Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls zu enthalten:  
1. Personalien des Vertragsbediensteten (Name, Geburtsdatum),  
2. Bezeichnung und Sitz des Dienstgebers,  
3. wann das Dienstverhältnis beginnt,  
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,  
5. welchem Schema und welcher Bediensteten- und Verwendungsgruppe der Vertragsbedienstete angehört,

6. ob der Vertragsbedienstete während der vollen wöchentlichen (monatlichen) Arbeitszeit oder während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung),
7. ob und innerhalb welcher Frist der Vertragsbedienstete eine Dienstprüfung abzulegen hat."

2. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Dem Dienstvertrag ist beizufügen:

1. Bekanntgabe des Dienstortes des Vertragsbediensteten
2. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden:
  - a) Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20 (insbesondere in bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Dienstpflichten, Auflösung des Dienstverhältnisses, Kündigungsfristen),
  - b) Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in Verbindung mit der Vertragsbedienstetenordnung 1979 (in bezug auf das Entgelt und dessen Auszahlung)."

3. § 2 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann nur einmal auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens um ein Jahr, verlängert werden; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis auch der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zum Erwerb einer Berufsberechtigung dient oder in einem Sondervertrag nach § 49 eine uneingeschränkte befristete Verlängerungsmöglichkeit vereinbart wurde."

4. § 11a lautet:

"§ 11a. (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigte Vertragsbediensteten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, um mindestens zwei Fünftel und um höchstens drei Viertel der Arbeitszeit gemäß § 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen herabzusetzen.

(2) Der Anspruch auf die Teilzeitbeschäftigung besteht

1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub nach § 28a oder § 28b, nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen wurde und die Eltern gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;
2. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes wenn im ersten Lebensjahr ein Karenzurlaub im Sinne der Z 1 in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird;
3. bis zum Ablauf von drei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub im Sinne der Z 1 in Anspruch genommen wurde, im zweiten Lebensjahr kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;
4. bis zum Ablauf von vier Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub im Sinn der Z 1 in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung ist unzulässig, wenn der Vertragsbedienstete aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Vertragsbediensteten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 4 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 frühestens mit dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.

Bei der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Kinder beginnt die Teilzeitbeschäftigung zusätzlich frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

(6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung,

zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen."

5. Dem § 12a wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien nicht anzuwenden."

6. Im § 23 Abs. 2 letzter Satz wird die Zitierung "§ 32 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 32 Abs. 5" ersetzt.

7. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 32 erschöpft, kann zu einem im § 32 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen."

8. § 32 lautet:

"§ 32. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
  - a) Tod,
  - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
  - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
  - d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfe Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlaßfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) § 21 Abs. 7, 8 und 10 sowie § 25 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt."

9. § 43 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten, der gemäß § 37 kündigt oder gemäß § 40 austritt, wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn wegen dieses Kindes vom ausscheidenden Vertragsbediensteten ein Karenzurlaub gemäß § 28a oder § 28b oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11a in Anspruch genommen wurde, oder
3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11a endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als vier Jahre ist. Gleiches gilt für die Vertragsbedienstete, die kündigt oder austritt, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 44 oder während einer an diese Schutzfrist anschließenden Dienstabwesenheit wegen Urlaubes, Krankheit oder Unfall endet."

10. § 44 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf die Vertragsbedienstete sind § 10 Abs. 1 und 2, § 10a sowie § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden."

11. § 51a Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

### Artikel III

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 30/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Ersatzleistung gebührt längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes."

2. Im § 32b Abs. 2 wird der Ausdruck "nicht älter als drei Jahre" durch den Ausdruck "nicht älter als vier Jahre" ersetzt.

3. § 32c Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

4. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 sind in Z 8 lit. a sublit. aa nach der Wortfolge "um 40 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs und im Pulmologischen Zentrum," die Worte "für eine Leitende Oberassistentin im Elisabethspital," einzufügen.

### Artikel IV

(1) Art. I Z 3, Art. II Z 4 und 9 sowie Art. III Z 1 und 2 sind auf Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern nur anzuwenden, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde. Die Fristen für Anträge auf Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung verlängern sich bei Geburten, die zwischen dem 1. Jänner 1993 und dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgen, bis acht Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes.

(2) Auf Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren wurde, sind die dienstrechtlichen Gesetze ohne die Änderungen anzuwenden, die sich durch die in Abs. 1 genannten Bestimmungen ergeben.

## Artikel V

Sonderurlaube, die einem Beamten ab 1. Jänner 1993 zu einem im § 45a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I bzw. einem Vertragsbediensteten zu einem im § 32 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 in der Fassung des Art. II genannten Zweck gewährt wurden, sind auf den Anspruch auf Pflegefreistellung nach den genannten Bestimmungen anzurechnen.

## Artikel VI

Ein bei Inkrafttreten des Art. II Z 3 bestehender befristeter Sondervertrag kann ebenfalls uneingeschränkt befristet verlängert werden, wenn dies vor Ablauf der Befristung von den Vertragsparteien vereinbart wurde.

## Artikel VII

(1) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, Schema II K, für die neben den sonstigen Einreichungsvoraussetzungen ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBL. Nr. 102/1961, oder gemäß § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBL. Nr. 460/1992, erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird durch einen Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBL. Nr. 305, einen Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBL. Nr. 679, einen Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Bediensteten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

(2) Wird die Sonderausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung bzw. Überreihung erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

#### Artikel VIII

Bei Dienstverhältnissen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z 1 und Art. II Z 1 und 2 bestehen, ist dem Bediensteten des Aktivstandes auf seinen Antrag innerhalb von zwei Monaten ein Schriftstück auszuhändigen, das jene Informationen gemäß § 13 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I bzw. § 2 Abs. 2 und Abs. 2a der Vertragsbedienstetenordnung 1979 in der Fassung des Art. II enthält, die dem Bediensteten noch nicht schriftlich bekanntgegeben wurden.

#### Artikel IX

Die in Art. IV bis VIII genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 3, 6, 8 und 16, Art. II Z 4, 6, 8 bis 11, Art. III bis V, Art. VII und Art. IX mit 1. Jänner 1993;
2. Art. I Z 2 und Art. II Z 5 mit 1. Juli 1993;
3. Die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.

Vorblatt

Problem:

- a) Mit dem Arbeitsrechtlichen Begleitgesetz, BGBI. Nr. 833/1992, wurden u.a. das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Urlaubsgesetz geändert. Dabei wurde vor allem eine Erweiterung des Anspruches auf Teilzeitbeschäftigung und auf Pflegefreistellung geschaffen und ein Rechtsanspruch auf Verbrauch des Erholungsurlaubs unter bestimmten Voraussetzungen normiert. Des weiteren wurde zur Vermeidung einer Umgehung von Mutterschutzbestimmungen eine Regelung dahingehend getroffen, daß der Ablauf befristeter Dienstverhältnisse, bei denen die Befristung sachlich nicht gerechtfertigt ist, von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Eintritt des Beschäftigungsverbotes gehemmt wird.
- b) Die Richtlinie des Rates 91/533/EWG sieht die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über bestimmte, für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltende Bedingungen vor.
- c) Die in der Verwaltungspraxis gewonnenen Erfahrungen machen aus Zweckmäßigkeitssgründen die Modifikation einiger disziplinarrechtlicher Bestimmungen der Dienstordnung 1966 sowie andere geringfügige Änderungen dieses Gesetzes, der Vertragsbedienstetenordnung 1979 und der Besoldungsordnung 1967 erforderlich.

Ziel:

- a) Umsetzung von Verbesserungen des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes für den Bereich der Bediensteten der Gemeinde Wien.
- b) Anpassung der Bestimmungen über den Dienstvertrag und den Anstellungsbescheid an die genannte EWR-Richtlinie.
- c) Verwirklichung der erforderlichen Änderungen.

Lösung:

- a) Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung für Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien auch im ersten Lebensjahr des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen;  
Ausdehnung des Anspruches auf Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien um ein Jahr bis zum vierten Lebensjahr des Kindes;  
der derzeit bestehende Anspruch auf Pflegefreistellung von

sechs Werktagen soll auch dann gewährt werden, wenn der Bedienstete sein Kind betreuen muß, weil die Person, die das Kind sonst betreut, für diese Betreuung ausfällt;

Ausdehnung des Pflegefreistellungsanspruches um weitere sechs Werktagen für die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, welches das zwölftes Lebensjahr noch nicht überschritten hat;

Urlaubsfestsetzung durch den Dienstnehmer selbst, wenn der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft ist und das im gemeinsamen Haushalt lebende, erkrankte und noch nicht zwölfjährige Kind der notwendigen Pflege bedarf;

Hemmung des Ablaufes befristeter Dienstverhältnisse von der Meldung der Schwangerschaft bis zu Beginn des Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter unter bestimmten Voraussetzungen.

b) Erweiterung der Information des Dienstnehmers im Rahmen des Dienstvertrages bzw. des Anstellungsbescheides durch Angabe des Dienstortes und Hinweise auf die wesentlichen, für das Dienstverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Fundstelle.

c) Verzicht auf Ersatz des Personalaufwandes bei Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund für die Überwachung des ruhenden Verkehrs; Vermeidung disziplinarrechtlicher Verfolgung bei Bagatelldelikten, wenn mit Belehrungen oder Ermahnungen das Auslangen gefunden wird;

Klarstellung, in welchen Fällen der Dienstweg nicht eingehalten werden muß;

Übergang des Vorschlagsrechtes des Zentralausschusses der Personalvertretung für Mitglieder der Disziplinarkommissionen auf den Magistratsdirektor, wenn der Zentralausschuß sein Vorschlagsrecht nicht zeitgerecht in Anspruch nimmt;

Festsetzung, daß in einem Sondervertrag eine uneingeschänkte befristete Verlängerungsmöglichkeit vereinbart werden kann; Zuschlag zur Chargenzulage für eine Leitende Oberassistentin des Elisabethspitals im Ausmaß von 40 vH der Zulage.

Alternativen:

keine

Kosten:

Durch die Erweiterung des Anspruches auf Pflegefreistellung sind Mehrkosten zu erwarten, die jedoch vom konkreten Einzelfall abhängen und daher eine seriöse Kostenschätzung nicht zulassen.

### Erläuterungen

Schwerpunkt des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist die Ausdehnung des Teilzeitbeschäftigungsanspruches für Eltern sowie eine wesentliche Erweiterung der Pflegefreistellung.

Im Rahmen des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes wurde unter anderem durch eine Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 erweitert. Bisher gebührte Teilzeitbeschäftigung erst nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes, wenn in diesem ersten Lebensjahr ein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde. Nunmehr besteht ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung auch im ersten Lebensjahr des Kindes. Der Anspruch besteht dabei bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes, wenn die Eltern gleichzeitig, und bis zum vierten Lebensjahr des Kindes, wenn die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen. Die Ausdehnung des Teilzeitbeschäftigungsanspruches auch für das erste Lebensjahr des Kindes soll nunmehr auch für Vertragsbedienstete - bei Beamten bestand dieser Anspruch bereits bisher - normiert werden. Desgleichen soll sowohl für Vertragsbedienstete als auch für Beamte die Ausdehnung des Teilzeitbeschäftigungsanspruches vom dritten bis zum vierten Lebensjahr des Kindes vorgesehen werden.

Mit der Änderung des Urlaubsgesetzes wurde auch der Pflegefreistellungsanspruch erheblich erweitert. Gebührte bisher Pflegefreistellung bis zu einer Woche pro Jahr für die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Angehörigen, so wurde nunmehr mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 ein weiterer Grund für die Inanspruchnahme dieser Pflegefreistellung geschaffen. Sie gebürt auch wegen der notwendigen Betreuung des Kindes des Bediensteten, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus bestimmten Gründen für diese Pflege ausfällt. Darüber hinaus wurde Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß einer weiteren Woche pro Jahr geschaffen, wenn der Bedienstete den Anspruch auf Pflegefreistellung von einer Woche bereits verbraucht hat und wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden er-

krankten Kindes, das das zwölfe Lebensjahr noch nicht überschritten hat, neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist. Auch diese Regelung soll nunmehr in das Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien übernommen werden.

Bezüglich der übrigen im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen darf auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen werden.

Zu Art. I Z 1 (§ 13 DO 1966):

Die Richtlinie des Rates 91/533/EWG verpflichtet den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer über die wesentlichen Punkte des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis zu setzen. Diese Information umfaßt unter anderem die Personalien der Parteien, den Arbeitsplatz, den Sitz des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer bei der Einstellung zugewiesene Amtsbezeichnung, seinen Dienstgrad und Art oder Kategorie seiner Stelle, den Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, bei befristeten Arbeitsverhältnissen die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Dauer des Jahresurlaubes, die Angabe der Kündigungsfristen, das anfängliche Entgelt und die normale Arbeitszeit des Arbeitnehmers. Die Unterrichtung über den Jahresurlaub, die Kündigungsfristen, das Entgelt und die Arbeitszeit kann durch einen Hinweis auf die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgen. Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, wird nunmehr im § 13 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1966 ausdrücklich die Angabe des Zeitpunktes der Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 vorgesehen. Diesem Erfordernis kann auch dadurch Rechnung getragen werden, daß als Zeitpunkt der "Tag des Dienstantrittes" im Anstellungsbescheid angegeben wird, da damit dem Dienstnehmer eindeutig der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses als Beamter bekannt wird. § 13 Abs. 2 der Dienstordnung 1966 sieht als Beifügung zum Bescheid die Bekanntgabe des Dienstortes des Beamten sowie einen Hinweis auf die wesentlichen für das Dienstverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Fundstelle vor. Die ausdrückliche Anführung der Personalien des Dienstgebers und des Dienstnehmers ist nicht vonnöten, da einerseits es als wesentlicher Bestandteil eines Bescheides anzusehen ist, daß der Adressat jedenfalls erkennbar ist, und andererseits schon nach dem AVG alle schriftlichen Ausfertigungen die Bezeichnung der Behörde zu enthalten haben.

Zu Art. I Z 2 (§ 18a Abs. 6 DO 1966):

Im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in Wien ist beabsichtigt, Bedienstete bei der Stadt Wien aufzunehmen, die der Bundespolizeidirektion Wien zur Dienstleistung für die Überwachung des ruhenden Verkehrs abgeordnet werden. Von den aufzunehmenden Personen wird außer der für eine Überwachungstätigkeit im Außendienst notwendigen körperlichen und geistigen Eignung keine spezifische Vorbildung verlangt. Die Einschulung erfolgt durch die Bundespolizeidirektion Wien. Diese Bediensteten sollen im Rahmen einer 40-Stundenwoche in einem Zweischichtenbetrieb (Frühschicht 6 - 14 Uhr, Spätschicht 12 - 20 Uhr) tätig werden. Je Schicht werden etwa sieben Stunden im Außendienst verbracht, die restliche Arbeitszeit entfällt auf die Übergabe- und Abrechnungstätigkeit in den Stützpunkten.

Da die Verbesserung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in Wien im überwiegenden Interesse der Stadt liegt und der Stadt Wien auch fast ausschließlich die durch die vermehrte Überwachungstätigkeit zu erwartenden Mehreinnahmen an Strafgeldern zufließen, soll bei diesen Abordnungen die Verpflichtung zum Ersatz des Aktivitätsaufwandes einschließlich des Zuschlages durch die Stelle, bei der der Bedienstete Dienst leistet, entfallen.

Zu Art. I Z 3 (§ 23c Abs. 1 DO 1966):

Mit dieser Bestimmung wird für Beamte der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes, der nach geltendem Recht bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes gegeben ist, bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes ausgedehnt.

Zu Art. I Z 4 und Z 9 (§ 28 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 DO 1966):

Nach § 57 in der geltenden Fassung ist ein Beamter, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, nach den disziplinarrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen. Demgemäß sind auch geringfügigste Dienstpflichtverletzungen zu verfolgen, die zum einen die Disziplinarbehörden mit Bagatellanzeigen überlasten, zum anderen regelmäßig zu einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 79 Abs. 1 Z 4 der Dienstordnung 1966 führen. Dies

wird von den betroffenen Beamten als kaum zumutbare Härte und von den Disziplinarbehörden als unnötiger Verwaltungsaufwand, der keineswegs den Grundsätzen einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung entspricht, empfunden. In Anlehnung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 des Bundes, nach dessen § 109 Abs. 2 von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde abzusehen ist, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht, soll auch im Dienstrecht der Beamten der Gemeinde Wien eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 31 Abs. 3 DO 1966):

Die Dienstbehörden werden laufend mit der Frage konfrontiert, unter welchen Voraussetzungen von der Einhaltung des Dienstweges abgesehen werden kann. Dies wird zum Anlaß genommen, eine diesbezügliche Klarstellung in die Dienstordnung 1966 aufzunehmen. Die Regelung entspricht im übrigen § 54 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 des Bundes.

Zu Art. I Z 6 (§ 42b Abs. 2 DO 1966):

Die Änderung der Zitierung berücksichtigt lediglich die neue Fassung des § 45a DO 1966.

Zu Art. I Z 7 (§ 42b Abs. 5 DO 1966):

Nach § 42b Abs. 1 DO 1966 ist die Urlaubszeit vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Im Geltungsbereich des Urlaubsgesetzes ist die Urlaubszeit zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber zu vereinbaren. Mit der im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Änderung des Urlaubsgesetzes wurde im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anspruches auf Pflegefreistellung die Möglichkeit geschaffen, einen Urlaub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber anzutreten. Entsprechendes soll auch für Bedienstete der Gemeinde Wien gelten. Hat der Bedienstete seinen Pflegefreistellungsanspruch zur Gänze verbraucht, kann er zur notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, einen noch nicht

verbrauchten Erholungsurlaub auch ohne die gemäß § 42b Abs. 1 der Dienstordnung 1966 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter antreten. Ein derartiger Urlaub kann auch unmittelbar im Anschluß an den letzten Tag der Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden. In jedem Fall ist die Dienststelle unverzüglich (allenfalls auch telefonisch) zu verständigen, um notwendige Vertretungsregelungen sofort in die Wege leiten zu können.

Zu Art. I Z 8 (§ 45a DO 1966):

Die Pflegefreistellungsregelungen wurden im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anspruches auf Pflegefreistellung neu gefaßt. Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechen der geltenden Regelung. Mit Abs. 1 Z 2 wird als zusätzlicher Grund für die Pflegefreistellung bis zum bisherigen Höchstmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr die notwendige Betreuung des Kindes des Beamten aufgenommen, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt.

Im Abs. 2 wird darüber hinaus ein zusätzlicher Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr geschaffen, wenn der Beamte seine Pflegefreistellung nach Abs. 1 bereits verbraucht hat und wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

Sowohl im Urlaubsgesetz in der Fassung des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes als auch in der BDG-Novelle 1992, BGBI. Nr. 873/1992, (mit letzterer wurde die Erweiterung der Pflegefreistellung für Bundesbeamte geregelt) ist vorgesehen, daß der Bedienstete für die Inanspruchnahme der Pflegefreistellung zur notwendigen Pflege des im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, "neuerlich" an der Dienstleistung verhindert sein muß. In den Erläuterungen zum Urlaubsgesetz (753 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) und in den Durchführungsbestimmungen zur BDG-Novelle 1992 (Bundeskanzleramt vom 5. Jänner 1993,

GZ 920.196/0-II/A/6/93) wird dabei für die Inanspruchnahme der zweiten Woche Pflegefreistellung in jedem Fall das Vorliegen eines neuerlichen Verhinderungsfalles verlangt. Es sei nicht zulässig, für denselben Verhinderungsfall unmittelbar anschließend an die erste Woche eine zusammenhängende Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von zwei Wochen in Anspruch zu nehmen.

Die Gewerkschaft der Gemeindebedienteten hat zurecht darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Pflegefreistellung tageweise in Anspruch zu nehmen, durch eine solche Regelung unbillige Härtefälle entstehen könnten. Hätte beispielsweise ein Beamter noch Anspruch auf einen Tag Pflegefreistellung nach § 45a Abs. 1 und erkrankt sein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, so hätte er lediglich Anspruch auf einen Tag Pflegefreistellung nach § 45a Abs. 1, da der Anspruch nach § 45a Abs. 2 erst gegeben ist, wenn der Pflegefreistellung nach § 45a Abs. 1 zur Gänze erschöpft ist und nur dann gewährt werden könnte, wenn der Beamte an der Dienstleistung "neuerlich" gehindert ist.

Es ist nun durchaus einsichtig, wenn zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes die Inanspruchnahme einer unmittelbar zusammenhängenden Pflegefreistellung bis zu zwei Wochen vermieden werden soll. Der Entwurf trägt diesem Umstand im § 45a Abs. 3 insofern Rechnung, als zwar für die Pflegefreistellung nach § 45a Abs. 2 keine neuerliche Dienstverhinderung verlangt wird, jedoch eine Pflegefreistellung für denselben Anlaßfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen darf. Hat der Beamte beispielsweise noch einen Pflegefreistellungsanspruch von zwei Werktagen nach § 45a Abs. 1 und bedarf sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebendes erkranktes Kind, Wahl- oder Pflegekind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, der notwendigen Pflege, so kann der Beamte nach § 45a Abs. 3 die zwei restlichen Werkstage des Anspruches auf Pflegefreistellung nach § 45a Abs. 1 zu 1 und vier Werkstage an Pflegefreistellungsanspruch nach § 45a Abs. 2 in Anspruch nehmen.

Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf weniger als sechs Werkstage verteilt, ist das Ausmaß der Pflegefreistellung in Arbeitstage umzurechnen. Bei einer Fünftagewoche treten demnach an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage.

Zu Art. I Z 10 bis 13 (§ 66 Abs. 2 und 3 und § 67 Abs. 2 und 3 DO 1966):

Ein Teil der Beisitzer in den Senaten der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission ist auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen. Sofern der Zentralausschuß von seinem Vorschlagsrecht nicht zeitgerecht Gebrauch macht, kann es im Extremfall zur Beschlußunfähigkeit des entsprechenden Senates kommen. Um dem entgegenzutreten, soll das diesbezügliche Vorschlagsrecht im Einzelfall vom Zentralausschuß der Personalvertretung auf den Magistratsdirektor übergehen, wenn der Zentralausschuß nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat sein Vorschlagsrecht in Anspruch nimmt.

Zu Art. I Z 14 (§ 68 Abs. 5 Z 4 DO 1966):

Ein Beamter scheidet aus der Disziplinarkommission unter anderem mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 43 (Sonderurlaub), § 43a (Eltern-Karenzurlaub) oder § 44 (sonstiger Karenzurlaub) der Dienstordnung 1966 in der Dauer von mindestens einem Jahr aus. Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1992 wurde in die Dienstordnung 1966 ein Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 43c DO 1966) aufgenommen, der längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres des Kindes dauern kann. Diesem Umstand wird durch eine Ergänzung des § 68 Abs. 5 Z 4 Rechnung getragen und auch der Beginn eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes von mindestens einem Jahr als Grund für das Ausscheiden des Beamten aus der Disziplinarkommission normiert.

Zu Art. I Z 15 (§ 70 Abs. 2 Z 3 DO 1966):

Ein Beamter scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 43 (Sonderurlaub) oder § 44 (sonstiger Karenzurlaub) der Dienstordnung 1966 von mindestens einem Jahr aus. Als Grund für das Ausscheiden aus dem Amt als Disziplinaranwalt soll nunmehr auch ein Eltern-Karenzurlaub (§ 43a DO 1966) und ein Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 43c DO 1966) von mindestens einem Jahr aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 16 (§ 92 Abs. 2 erster Satz DO 1966):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Dienstordnung 1966 verweist, in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1993 verlegt werden.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 und Abs. 2a VBO 1979):

Auf die Ausführung zu Art. I Z 1 darf hingewiesen werden. Die Bezeichnung des Dienstgebers und des Dienstnehmers, das heißt der vertragsschließenden Teile, waren selbstverständlich schon bisher Bestandteil des Dienstvertrages. Zur Konkretisierung soll nunmehr ausdrücklich die Aufnahme der Personalien des Vertragsbediensteten (Name, Geburtsdatum) sowie Bezeichnung und Sitz des Dienstgebers vorgesehen werden. Des weiteren ist dem Dienstnehmer sein Dienstort und ein Hinweis auf die für das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im wesentlichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Fundstelle bekanntzugeben.

Zu Art. II Z 3 (§ 2 Abs. 4 VBO 1979) und Art. VI:

Nach § 49 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 können in Ausnahmefällen im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung der gemeinderätlichen Personalkommission und des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses. Mit diesen Sonderverträgen kann die Gemeinde Wien ein gewisses Maß an Flexibilität - vor allem in Bezug auf die Festsetzung des Entgeltes - wahren. Die Sonderverträge, die in der Regel für den Bediensteten günstigere Bestimmungen enthalten, werden zum Teil befristet abgeschlossen, wobei es sich aus sachlichen Gründen oft als notwendig erweist, mit dem Sondervertragsbediensteten eine wiederholte Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses zu vereinbaren. Diese Möglichkeit soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 11a VBO 1979):

Bei der Herabsetzung der Arbeitszeit zur Pflege eines Kindes wird berücksichtigt, daß der Vertragsbedienstete unter bestimmten Voraussetzungen auch im ersten Lebensjahr des Kindes bzw. bis zum vierten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen kann. Die Regelung lehnt sich diesbezüglich an das Mutter-schutzgesetz 1979 bzw. an das Eltern-Karenzurlaubsgesetz an. Abs. 2 Z 2 und 3 entsprechen dabei der bisherigen Regelung. Sofern kein Karenzurlaub verbraucht wird, kann künftig Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 Z 1 und 4 entweder von beiden Eltern-teilen gleichzeitig bis zum zweiten Geburtstag des Kindes oder von nur einem Elternteil bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 12a Abs. 6 VBO 1979):

Die Ausführungen zu Art. I Z 2 gelten sinngemäß.

Zu Art. II Z 6 (§ 23 Abs. 2 VBO 1979):

Die Änderung der Zitierung berücksichtigt lediglich die Neufas-sung des § 32 VBO 1979.

Zu Art. II Z 7 und 8 (§ 23 Abs. 5 und § 32 VBO 1979):

Die Ausführungen zu Art. I Z 7 und 8 gelten sinngemäß.

Zu Art. II Z 9 (§ 43 Abs. 3 VBO 1979):

Die Änderung der Abfertigungsbestimmung berücksichtigt den Um-stand, daß Vertragsbedienstete nunmehr unter bestimmten Voraus-setzungen bis zum vierten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäf-tigung in Anspruch nehmen können.

Zu Art. II Z 10 (§ 44 Abs. 1 VBO 1979):

Entsprechend der Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 wird ausdrücklich vorgesehen, daß bei befristeten Dienstverhältnissen der Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhäl-

nisses von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes gehemmt wird, es sei denn, daß die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

Zu Art. II Z 11 (§ 51a Abs. 2 VBO 1979):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Vertragsbedienstetenordnung 1979 verweist, in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1993 verlegt werden.

Zu Art. III Z 1 (§ 22 Abs. 1 BO 1967):

Beamten, deren Arbeitszeit zur Pflege eines Kindes herabgesetzt wurde, gebührt während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des aliquoten Karenzurlaubsgeldes. Diese Ersatzleistung wird längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes gewährt. Da der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr bis zum vierten Geburtstag des Kindes besteht, soll auch der Anspruch auf Ersatzleistung verlängert werden.

Zu Art. III Z 2 (§ 32b BO 1967):

Nach § 32b der Besoldungsordnung 1967 gebührt einem Beamten unter anderem dann eine Abfertigung, wenn er während einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheidet und das Kind noch nicht älter als drei Jahre ist. Da die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung nunmehr bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes besteht, soll diese Altersgrenze von drei auf vier Jahre hinaufgesetzt werden.

Zu Art. III Z 3 (§ 32c Abs. 1 erster Satz BO 1967):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Besoldungsordnung 1967 verweist, in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1993 verlegt werden.

Zu Art. III Z 4 (Anlage 3 zur BO 1967):

Bestimmten leitenden Bediensteten, die in das Schema II K einge-reiht sind, gebührt zur Chargenzulage ein Zuschlag von 40 VH die-  
ser Zulage. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 wurde im Elisabeth-  
spital ein Dienstposten für eine Leitende Oberassistentin geschaf-  
fen. Dieser Leitenden Oberassistentin, die Vorgesetzte des medi-  
zinisch-technischen Personals in dieser Krankenanstalt ist, soll  
ein entsprechender Zuschlag zur Chargenzulage zuerkannt werden.

Zu Art. IV:

Entsprechend den Übergangsbestimmungen zum Mutterschutzgesetz 1979 und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz sollen die Bestimmungen über die Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung nur dann gelten, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde. Wurde das Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren, sind die dienstrechlichen Ge-setze in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

Zu Art. V:

Die im Rahmen des Urlaubsgesetzes erfolgte Verbesserung der Pfle-gefreistellung trat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 in Kraft. Die entsprechende Änderung des Urlaubsgesetzes (BGBl. Nr. 833/1992) wurde am 29. Dezember 1992 kundgemacht. Da zu diesem Zeitpunkt absehbar war, daß eine gleichartige landesgesetzliche Regelung für Bedienstete der Gemeinde Wien bis zum 1. Jänner 1993 schon aus formalen Gründen nicht erfolgen konnte, wurden die Dienst-stellen mit Erlaß der Magistratsdirektion der Stadt Wien angewie-sen, den Bediensteten bei Zutreffen der Voraussetzungen für die erweiterte Pflegefreistellung einen Sonderurlaub mit Bezügen zu gewähren. Diese Sonderurlaube sollen auf den erweiterten Anspruch auf Pflegefreistellung nach der Dienstordnung 1966 bzw. der Ver-tragsbedienstetenordnung 1979 angerechnet werden.

Zu Art. VII:

Gemäß Art. IV Abs. 18 des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 15/1990 und Art. V Abs. 7 des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 54/1990 kann bis 31. Dezember 1995 bei Überstellung (Überreihung) in bestimmte Beamtengruppen des Schemas II K vom Erfordernis einer Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes bzw. § 32 des MTD-Gesetzes bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe oder unter der Bedingung, daß der Beamte die Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren erfolgreich beendet, abgesehen werden. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (überreihen) aus der die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) erfolgte. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

Die zuständige Fachdienststelle hat nunmehr darauf hingewiesen, daß die dreijährige Frist zur Nachholung der Sonderausbildung in vielen Fällen ohne Verschulden des Beamten (z.B. wegen Präsenzdienst, Karenzurlaub, längerer Krankheit, mangelnder Kapazität der Ausbildungseinrichtungen) nicht eingehalten werden kann. Um derartige Härtefälle zu vermeiden, ist eine neue Bestimmung vorgesehen, die einerseits die genannten Übergangsbestimmungen zusammenfaßt und andererseits sowohl Hemmungstatbestände als auch die Möglichkeit der einmaligen Erstreckung der Frist zur Nachholung der erforderlichen Sonderausbildung berücksichtigt.

Zu Art. VIII:

Mit dieser Bestimmung soll Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 91/533/EWG Rechnung getragen werden.

Zu Art. IX:

Diese Bestimmung ist gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Dienstordnung 1966, der Vertragsbedienstetenordnung 1979 oder der Beoldungsordnung 1967 werden.

## Textgegenüberstellung

alt

### Art. I Z. 1:

§ 13. Im Bescheid, mit dem der Beamte der Dienstordnung unterstellt wird, ist auch auszusprechen, welcher Beamten- und Verwendungsgruppe der Beamte angehört.

neu

§ 13. (1) In dem Bescheid, mit dem eine Person der Dienstordnung 1966 unterstellt wird, ist auch auszusprechen  
1. zu welchem Zeitpunkt die Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 wirksam wird und  
2. in welches Schema und in welche Verwendungsgruppe und Beamtengruppe der Beamte eingereiht ist.

(2) Dem Bescheid ist beizufügen:

1. Bekanntgabe des Dienstortes des Beamten,
2. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis des Beamten im wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden:
  - a) Dienstordnung 1966, IGBL. für Wien Nr. 37/1967 (insbesondere in bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Probe-  
dienstzeit, Dienstpflichten, Auflösung des Dienstver-  
hältnisses, allfällig vom Dienstgeber einzuhaltende  
Kündigungsfristen, Disziplinarrecht),
  - b) Besoldungsordnung 1967, IGBL. für Wien Nr. 18 (in bezug auf das Diensteinkommen und dessen Auszahlung),

alt

- c) Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969 (in bezug auf Ansprüche auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit),
- d) Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967 (in bezug auf Pensionsansprüche),
- e) Ruhe- und Versorgungsgenaußzulagegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 22/1968 (in bezug auf Ansprüche auf eine Ruhe- oder Versorgungsgenaußzulage).

Art. I Z. 2:

§ 18a. (1) Der Beamte kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

- 1. bei einer anderen Gebietskörperschaft, wenn dies im Sinne der gebotenen wechselseitigen Hilfeleistung der Gebietskörperschaften gelegen und mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wien verbunden ist;
- 2. bei einem Klub des Wiener Gemeinderates (§ 16a der Wiener Stadtverfassung);
- 3. bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Körperschaft, Anstalt, Stiftung, einem solchen Fonds oder einer solchen Vereinigung, wenn
  - a) die Gemeinde Wien an dieser Einrichtung beteiligt ist oder
  - b) der Zweck dieser Einrichtung in der Förderung der Interessen Wiens und seiner Bevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besteht;

neu

§ 18a. (1) Der Beamte kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

- 1. bei einer anderen Gebietskörperschaft, wenn dies im Sinne der gebotenen wechselseitigen Hilfeleistung der Gebietskörperschaften gelegen und mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wien verbunden ist;
- 2. bei einem Klub des Wiener Gemeinderates (§ 16a der Wiener Stadtverfassung);
- 3. bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Körperschaft, Anstalt, Stiftung, einem solchen Fonds oder einer solchen Vereinigung, wenn
  - a) die Gemeinde Wien an dieser Einrichtung beteiligt ist oder
  - b) der Zweck dieser Einrichtung in der Förderung der Interessen Wiens und seiner Bevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besteht;

	alt	neu
4.	4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. (2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen. Sie darf nur unter der auflösenden Bedingung verfügt werden, daß der Beamte von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält.	4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. (2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen. Sie darf nur unter der auflösenden Bedingung verfügt werden, daß der Beamte von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält.
	(3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.	(3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.
	(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivitätsaufwandes für den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50 vH derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6a der Bezahlungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenügszulagegesetzes 1966 zu entrichten hat, zu leisten. Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 1 kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf die Leistung des Beitragszuschlages unter der Bedingung verzichtet wird, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention oder unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Beitrag (einschließlich Zuschlag) zur Gänze oder teilweise verzichtet wird.	(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivitätsaufwandes für den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50 vH derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6a der Bezahlungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenügszulagegesetzes 1966 zu entrichten hat, zu leisten. Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei der Abordnung gemäß Abs. 1 Z 1 kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf die Leistung des Beitragszuschlages unter der Bedingung verzichtet wird, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention oder unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Beitrag (einschließlich Zuschlag) zur Gänze oder teilweise verzichtet wird.

alt

(5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

neu

(5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien nicht anzuwenden.

Art. I Z 3:

§ 23 c. (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat,
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, oder
4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabzusetzen. § 23 b Abs. 4 Z 3 und Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) bis (5) .....

§ 23 c. (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat,
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, oder
4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabzusetzen. § 23 b Abs. 4 Z 3 und Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) bis (5) .....

alt

Art. I Z 4:

§ 28. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetz-  
mäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer  
Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten,  
ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu geben, aufgetretene  
Fehler und Mißstände - allenfalls unter Erteilung von  
Belehrungen oder Ernahmungen - abzustellen und für die  
Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienst-  
liche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer  
Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu  
lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.  
(2) .....

(2) .....

Art. I Z 5:

§ 31. (1) Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in  
dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden  
persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienst-  
wege einzubringen.  
(2) Jeder Beamte hat aber das Recht, in solchen  
Fällen die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in  
Anspruch zu nehmen.

neu

§ 28. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetz-  
mäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer  
Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten,  
ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu geben, aufgetretene  
Fehler und Mißstände - allenfalls unter Erteilung von  
Belehrungen oder Ernahmungen - abzustellen und für die  
Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienst-  
liche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer  
Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu  
lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.  
(2) .....

(2) .....

§ 31. (1) Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in  
dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden  
persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienst-  
wege einzubringen.  
(2) Jeder Beamte hat aber das Recht, in solchen  
Fällen die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in  
Anspruch zu nehmen.

alt

neu

(3) In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten können

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof

ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.

Art. I Z 6 und 7:

§ 42b. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Beamte hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine abändernde Verfügung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Beamten

§ 42b. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Beamte hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine abändernde Verfügung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Beamten

alt

liegenden Gründen notwendig ist. Ist die abändernde Verfügung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Beamten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Beamten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 45a Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

(3) und (4) .....

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 45a erschöpft, kann zu einem im § 45a Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

neu

liegenden Gründen notwendig ist. Ist die abändernde Verfügung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Beamten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Beamten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 45a Abs. 5, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

(3) und (4) .....

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 45a erschöpft, kann zu einem im § 45a Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

alt

Art. I Z 8:

§ 45a. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegefreistellung. Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr sechs Werkstage nicht übersteigen; § 42 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 42d Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.  
(2) Als nahe Angehörige in Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stieffinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

neu

§ 45a. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,  
1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder  
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen  
a) Tod,  
b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,  
c) Verübung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder  
d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt, hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.  
(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte  
1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und  
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölftie Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

§ 45a. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,  
1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder  
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen  
a) Tod,  
b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,  
c) Verübung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder  
d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt, hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte  
1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und  
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölftie Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

alt

neu

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlaßfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) § 42 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 42d Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

Art. 1 Z 9:

§ 57. Ein Beamter, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung (§ 28 Abs. 1) ausreicht.

Art. 1 Z 10 und 11:

§ 66. (1) .....

§ 57. (1) Ein Beamter, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung (§ 28 Abs. 1) ausreicht.

alt	neu
<p>(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder - ausgenommen die in Abs. 3 z 3 genannten - sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen.</p> <p>(3) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 2 festgesetzt.</p> <p>Jeder Senat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und seiner Stellvertreter,</li><li>2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),</li><li>3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.</li></ol> <p>(4) bis (6) ....</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder - ausgenommen die in Abs. 3 z 3 genannten - sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen.</p> <p>Nimmt der Zentralausschuss der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufrufung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über.</p> <p>(3) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 2 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und seiner Stellvertreter,</li><li>2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),</li><li>3. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und seiner Stellvertreter,</li><li>2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),</li></ol>

alt

neu

3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor geräß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

(4) bis (6) .....

Art. I Z 12 und 13:

§ 67. (1) .....

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder - ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 genannten - sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 Z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen.

(3) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 3 festgesetzt.

Jeder Senat besteht aus:

1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission

§ 67. (1) .....

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder - ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 genannten - sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 Z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen. Nimmt der Zentralausschuß der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufrufung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über.

alt	neu
<p>und seiner Stellvertreter,</p> <p>2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Beisitzer (stellvertreter),</p> <p>3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer (stellvertreter), die einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.</p> <p>(4) .....</p>	<p>(3) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 3 festgesetzt.</p> <p>Jeder Senat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission und seiner Stellvertreter,</li><li>2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (stellvertreter),</li><li>3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.</li></ol> <p>(4) .....</p>

Art. I Z 14:

§ 68. (1) bis (4) .....

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. bis 3. .....
4. mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 43, § 43a oder § 44 von mindestens einem Jahr,
5. bis 7. .....
- (6) und (7) .....

§ 68. (1) bis (4) .....

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. bis 3. .....
4. mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 43, § 43a, § 43c oder § 44 von mindestens einem Jahr,
5. bis 7. .....
- (6) und (7) .....

alt

Art. I Z 15:

**§ 70. (1) .....**

(2) Auf den Disziplinaranwalt (stellvertreter) ist § 68 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (stellvertreter) aus:

1. und 2. .....
3. mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 43 oder § 44 von mindestens einem Jahr,
4. bis 6. .....

Art. I Z 16:

**§ 92. (1) .....**

(2) soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden. .....

neu

**§ 70. (1) .....**  
(2) Auf den Disziplinaranwalt (stellvertreter) ist § 68 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (stellvertreter) aus:

1. und 2. .....
3. mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 43, § 43a, § 43c oder § 44 von mindestens einem Jahr,
4. bis 6. .....

**§ 92. (1) .....**  
(2) soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden. .....

alt

neu

Art. II Z 1 bis 3:

§ 2. (1) .....

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls zur enthalten:

1. wann das Dienstverhältnis beginnt,
2. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
3. welcher Bediensteten- und Verwendungsgruppe der Vertragsbedienstete angehört,
4. ob der Vertragsbedienstete während der vollen wöchentlichen (monatlichen) Arbeitszeit oder während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung),
5. ob und innerhalb welcher Frist der Vertragsbedienstete eine Dienstprüfung abzulegen hat.

(3) .....

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann nur einmal auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens um ein Jahr, verlängert werden; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis auch der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zum Erwerb einer Berufsberechtigung dient. ....

(5) .....

§ 2. (1) .....

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Personalien des Vertragsbediensteten (Name, Geburtsdatum),
2. Bezeichnung und Sitz des Dienstgebers,
3. wann das Dienstverhältnis beginnt,
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
5. welchem Scherrn und welcher Bediensteten- und Verwendungsgruppe der Vertragsbedienstete angehört,
6. ob der Vertragsbedienstete während der vollen wöchentlichen (monatlichen) Arbeitszeit oder während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung),
7. ob und innerhalb welcher Frist der Vertragsbedienstete eine Dienstprüfung abzulegen hat.

(2a) Dem Dienstvertrag ist beizufügen:

1. Bekanntgabe des Dienstortes des Vertragsbediensteten
2. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Vertragsbedienstetenordnung 1979, IGBL. für Wien
- Nr. 20 (insbesondere in bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Dienstpflichten, Auflösung des Dienstverhältnisses, Kündigungfristen),

alt

neu

b) Besoldungsordnung 1967, IGBL. für Wien Nr. 18, in Verbindung mit der Vertragsbedienstetenordnung 1979 (in bezug auf das Entgelt und dessen Auszahlung).

(3) .....

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann nur einmal auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens um ein Jahr, verlängert werden; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis auch der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zum Erwerb einer Berufsberechtigung dient oder in einem Sondervertrag nach § 49 eine uneingeschränkte befristete Verlängerungsmöglichkeit vereinbart wurde. .....

(5) .....

Art. II z 4:

§ 11a. (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes um höchstens zwei Fünftel und um höchstens drei Viertel der Arbeitszeit gemäß § 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen herabzusetzen.

§ 11a. (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, um mindestens zwei Fünftel und um höchstens drei Viertel der Arbeitszeit gemäß § 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen herabzusetzen.

alt

der Arbeitszeit gemäß § 11 herabzusetzen, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes Karenzurlaub nach § 28a oder 28b, nach dem Mütterschutzgesetz 1979, BGBL. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBL. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nehmen die Eltern im zweiten Lebensjahr des Kindes nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so verlängert sich der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung ist unzulässig, wenn der Vertragsbedienstete aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Vertragsbediensteten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt in allen Fällen des Abs. 1 frhestens mit dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes, zusätzlich in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 frhestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

neu

(2) Der Anspruch auf die Teilzeitbeschäftigung besteht 1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub nach § 28a oder § 28b, nach dem Mütterschutzgesetz 1979, BGBL. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBL. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen wurde und die Eltern gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;

2. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes wenn im ersten Lebensjahr ein Karenzurlaub im Sinne der Z 1 in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird;

3. bis zum Ablauf von drei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub im Sinne der Z 1 in Anspruch genommen wurde, im zweiten Lebensjahr kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;

4. bis zum Ablauf von vier Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub im Sinne der Z 1 in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

alt	neu
<p>(4) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.</p> <p>(5) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,</li><li>2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,</li><li>3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiv- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Dabei sind die anspruchsgrundenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.</li></ol>	<p>(3) Die Teilzeitbeschäftigung ist unzulässig, wenn der Vertragsbedienstete aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Vertragsbediensteten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.</p> <p>(4) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 4 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,</li><li>2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 spätestens mit dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.</li></ol> <p>Bei der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Kinder beginnt die Teilzeitbeschäftigung zusätzlich spätestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.</p> <p>(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.</p> <p>(6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,</li><li>2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder</li></ol>
<p>(6) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen.</p>	

alt

neu

3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mitterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung,

zu stellen. Dabei sind die anspruchsgrundenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen.

Art. II Z 5:

§ 12a. (1) Der Vertragsbedienstete kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

1. bei einer anderen Gebietskörperschaft, wenn dies im Sinne der gebotenen wechselseitigen Hilfeleistung der Gebietskörperschaften gelegen und mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wien verbunden ist;
2. bei einem Klub des Wiener Gemeinderates (§ 16a der Wiener Stadtverfassung);

§ 12a. (1) Der Vertragsbedienstete kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

1. bei einer anderen Gebietskörperschaft, wenn dies im Sinne der gebotenen wechselseitigen Hilfeleistung der Gebietskörperschaften gelegen und mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wien verbunden ist;
2. bei einem Klub des Wiener Gemeinderates (§ 16a der Wiener Stadtverfassung);

alt

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine nachträgliche Abänderung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Vertragsbediensteten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die Abänderung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Vertragsbediensteten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Vertragsbediensteten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiervor entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zuersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 32 Abs. 5, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist.

(3) und (4) ....

neu

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine nachträgliche Abänderung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Vertragsbediensteten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die Abänderung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Vertragsbediensteten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Vertragsbediensteten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiervor entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zuersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 32 Abs. 5, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist.

(3) und (4) ....

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 32 erschöpft, kann zu einem im § 32 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

alt

neu

3. bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Körperschaft, Anstalt, Stiftung, einem solchen Fonds oder einer solchen Vereinigung, wenn

- die Gemeinde Wien an dieser Einrichtung beteiligt ist oder
- der Zweck dieser Einrichtung in der Förderung der Interessen Wiens und seiner Bevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besteht;
- bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Geburung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.
  - Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten erfolgen. Sie darf nur unter der Bedingung verfügt werden, daß der Vertragsbedienstete von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält.
  - Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.
  - Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Vertragsbediensteten zu ersetzen. Bei der Abordnung mehrerer Vertragsbediensteter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 lit. b kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention auf den Ersatz
- bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Körperschaft, Anstalt, Stiftung, einem solchen Fonds oder einer solchen Vereinigung, wenn

  - die Gemeinde Wien an dieser Einrichtung beteiligt ist oder
  - der Zweck dieser Einrichtung in der Förderung der Interessen Wiens und seiner Bevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besteht;
  - bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Geburung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.
    - Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten erfolgen. Sie darf nur unter der Bedingung verfügt werden, daß der Vertragsbedienstete von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält.
    - Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.
    - Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Vertragsbediensteten zu ersetzen. Bei der Abordnung mehrerer Vertragsbediensteter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 lit. b kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention auf den Ersatz

	alt	neu
des Aktivitätsaufwandes gänzlich oder teilweise verzichtet wird. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a kann der Gemeinderat bestimmen, daß unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes gänzlich oder teilweise verzichtet wird.	des Aktivitätsaufwandes gänzlich oder teilweise verzichtet wird. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a kann der Gemeinderat bestimmen, daß unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes gänzlich oder teilweise verzichtet wird.	
(5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.	(5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.	(5) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien nicht anzuwenden.

Art. II Z 6 und 7:

§ 23. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Vertragsbediensteten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

§ 23. (1) Die Urlaubszeit ist von Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Vertragsbediensteten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte

alt

Art. II Z 8:

§ 32. (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegefreistellung. Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen; § 21 Abs. 7, 8 und 10 sowie § 25 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

neu

§ 32. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) Verübung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
- d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfti Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

alt

neu

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlaß-  
fall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) § 21 Abs. 7, 8 und 10 sowie § 25 Abs. 6 sind sinn-  
gemäß anzuwenden.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind  
der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbe-  
diensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwi-  
ster, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, stief-  
und schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertrags-  
bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

Art. II Z 9:

§ 43. (1) und (2) .....

(3) Eine Abfertigung gebürt auch dem Vertragsbe-  
diensteten, der gemäß § 40 austritt, wenn das Dienst-  
verhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes  
an Kindesstatt oder der in der Absicht, es  
an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme  
eines Kindes in unentgeltliche Pflege,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn  
wegen dieses Kindes vom ausscheidenden Vertragsbedienste-  
ten ein Karenzurlaub gemäß § 28a oder § 28b oder Teilzeit-  
beschäftigung gemäß § 11a in Anspruch genommen wurde, oder

§ 43. (1) und (2) .....

(3) Eine Abfertigung gebürt auch dem Vertragsbe-  
diensteten, der gemäß § 37 kündigt oder gemäß § 40 austritt,  
wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes  
an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt  
anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgelt-  
liche Pflege,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn  
wegen dieses Kindes vom ausscheidenden Vertragsbedienste-  
ten ein Karenzurlaub gemäß § 28a oder § 28b oder Teilzeit-  
beschäftigung gemäß § 11a in Anspruch genommen wurde, oder

alt

3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11a endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als drei Jahre ist. Gleichermaßen gilt für die Vertragsbedienstete, die austritt, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 des Mitterschutzgesetzes 1979 oder § 44 oder während einer an diese Schutzfrist anschließenden Dienstabschöpfung endet.

(4) bis (10) .....

Art. II Z 10:

§ 44. (1) Auf die Vertragsbedienstete sind § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 14 des Mitterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

(2) .....

Art. II Z 11:

§ 51a. (1) .....

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden. .....

neu

3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11a endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als vier Jahre ist. Gleichermaßen gilt für die Vertragsbedienstete, die kündigt oder austritt, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 des Mitterschutzgesetzes 1979 oder § 44 oder während einer an diese Schutzfrist anschließenden Dienstabschöpfung endet.

(4) bis (10) .....

§ 44. (1) Auf die Vertragsbedienstete sind § 10 Abs. 1 und 2, § 10a sowie § 14 des Mitterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

(2) .....

§ 51a. (1) .....

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden. .....

alt

neu

Art. III z 1:

§ 22. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines im § 21 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 21 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermindert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung. Die Ersatzleistung gebührt längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes.

(2) und (3) .....

Art. III z 2:

§ 32b. (1) .....

(2) Eine Abfertigung gebührt auch dem Beamten, der gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 dem Dienst entsagt, wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege,

§ 22. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines im § 21 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 21 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermindert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung. Die Ersatzleistung gebührt längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes.

(2) und (3) .....

§ 32b. (1) .....

(2) Eine Abfertigung gebührt auch dem Beamten, der gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 dem Dienst entsagt, wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege,

alt	neu
2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn wegen dieses Kindes vom dienstentsagenden Beamten ein Karenzurlaub gemäß § 43a oder § 43b der Dienstordnung 1966 oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23c der Dienstordnung 1966 in Anspruch genommen wurde, oder 3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23c der Dienstordnung 1966 endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als drei Jahre ist. .... (3) und (4) ....	2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn wegen dieses Kindes vom dienstentsagenden Beamten ein Karenzurlaub gemäß § 43a oder § 43b der Dienstordnung 1966 oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23c der Dienstordnung 1966 in Anspruch genommen wurde, oder 3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23c der Dienstordnung 1966 endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als vier Jahre ist. .... (3) und (4) ....
<u>Art. III Z 3:</u>	
§ 32c. (1) .... (2) soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden. ....	§ 32c. (1) .... (2) soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden. ....

alt

neu

Art. III Z 4:

Anlage 3 zur BO 1967:

1. bis 7. ....
8. Zu § 25a:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 3.274 S für Leitende Lehrassistenten,  
Leitende Oberassistenten,  
Oberinnen (Pflegevorsteher),  
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 VH für die der kollegialen Führung im  
Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstalten-  
gesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflege-  
vorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im  
Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neuro-  
logischen Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim  
Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Peyer'schen  
Kinderhospital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs  
und im Polumologischen Zentrum, für die Schul-  
oberinnen (Lehrvorsteher) in ....

- bb) cc) ....
9. bis 14. ....

Anlage 3 zur BO 1967:

1. bis 7. ....
8. Zu § 25a:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 3.274 S für Leitende Lehrassistenten,  
Leitende Oberassistenten,  
Oberinnen (Pflegevorsteher),  
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 VH für die der kollegialen Führung im  
Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstalten-  
gesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflege-  
vorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im  
Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neuro-  
logischen Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim  
Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Peyer'schen  
Kinderhospital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs  
und im Polumologischen Zentrum, für eine Leitende  
Oberassistentin im Elisabethspital, für die  
Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in ....
- bb) cc) ....
9. bis 14. ....